

Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte

vom 20. Februar 1992
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 9. April 1992)¹

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat aufgrund von §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) folgende Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte beschlossen:

§ 1 Bezirksbeirat

- (1) Die Einrichtung von Bezirksbeiräten dient der Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Einbeziehung der Bevölkerung durch Beteiligung an einem beratenden Gremium mit örtlich beschränktem Wirkungskreis in die demokratische Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderates wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss des Gemeinderates mit der Angelegenheit befasst, ist dem Bezirksbeirat über dessen Vorsitzenden so rechtzeitig bekannt zu geben, dass der Bezirksbeirat zuvor diese Angelegenheit beraten und seine Stellungnahme abgeben kann.
- (3) Von dem Beschluss des Gemeinderates oder Ausschusses ist der Bezirksbeirat zu unterrichten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksbeirat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten als Vorsitzende/Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Bezirksbeiräten).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder ein Bürgermeister haben als Vorsitzende/Vorsitzender Stimmrecht.

§ 3 Mitwirkung im Bezirksbeirat

- (1) Die Bürgermeister können an den Sitzungen des Bezirksbeirates mit beratender Stimme

¹ Geändert durch:
Beschluss des Gemeinderats vom 10. Juli 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.08.1997),
Beschluss des Gemeinderats vom 12. November 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 18.11.2015),
Beschluss des Gemeinderats vom 6. Oktober 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 19.10.2016).

teilnehmen; als Vorsitzende haben sie Stimmrecht.

- (2) Die/Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Bezirksbeirates einer Beamtin/einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Bezirksbeirates muss sie eine solche Bedienstete/einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (3) Der Bezirksbeirat kann sachverständige Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Bezirksbeirat kann betroffenen Personen oder Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Bezirksbeirat vorzutragen (Anhörung). Die Anhörung wird außerhalb der Beratungen durchgeführt. § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Stadträtinnen/Stadträte können an den Sitzungen der Bezirksbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Fraktionen

- (1) Die Bezirksbeiräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, einer Fraktion müssen mindestens zwei Bezirksbeiräte angehören. Ein Bezirksbeirat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der/dem Vorsitzenden des Bezirksbeirates mitzuteilen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Bezirksbeirat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; damit sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Einberufung soll 14 Tage, aber muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Der Bezirksbeirat wird einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er ist jedoch zu drei Sitzungen innerhalb eines Jahres einzuberufen. Der Bezirksbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Bezirksbeiräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Sechstels der Bezirksbeiräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Bezirksbeirates zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Bezirksbeirates gehören. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Bezirksbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich. Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Bezirksbeirates

schriftlich übermittelt und, soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage in der Tagespresse bekannt gemacht werden. In nichtöffentlicher Sitzung können bei einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Bezirksbeirates neue Tagesordnungspunkte behandelt werden. Abs. 3 findet keine Anwendung.

- (5) Die Bezirksbeiräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 6 Fragestunde

- (1) Die Fragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates.
- (2) Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung oder kann eine Frage zu Protokoll nehmen und eine Beantwortung veranlassen.
- (3) Die Fragestunde darf zehn Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang, Beschlussfassung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend.

§ 8 Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Bezirksbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Bezirksbeirätinnen/Bezirksbeiräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Namen von nach § 5 mitwirkenden Personen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse.
Die/Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, zwei Bezirksbeiräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Bezirksbeirates zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Bezirksbeirat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Bürgerinnen/Bürgern gestattet.
- (4) Die Fraktionen des Bezirksbeirates und die Fraktionen und Einzelmitglieder des Gemeinderates erhalten je eine Mehrfertigung der Niederschrift von öffentlichen Sitzungen.